

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Heilpädagogik, B.A.
Hochschule:	Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP) gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
Standort:	Berlin
Datum:	25.09.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in der Außendarstellung des Studiengangs an geeigneter Stelle transparent über die Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des Studiengangs informieren.
(§ 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)

Auflage 2: Der Unterkooperationsvertrag zwischen der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik und der Paritätischen Akademie Berlin ist in unterschriebener Form nachzureichen.
(§ 19 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule reicht eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht ein, die bei der Entscheidung des Akkreditierungsrats berücksichtigt wird. Aufgrund der Nachreichung a) der Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung sowie b) der Zeitplanung des Berufungsverfahrens werden die vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen 1 und 3 nicht erteilt.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

I. Auflagen

Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV):

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss in der Außendarstellung des Studiengangs an geeigneter Stelle transparent über die Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des Studiengangs informieren." (Akkreditierungsbericht, S. 18)

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht dar, dass die Außendarstellung des Studiengangs nach Abschluss der Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung entsprechend angepasst wird und an der weiteren Außendarstellung im Zusammenhang mit der Erstellung von Werbematerial zurzeit gearbeitet werde.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 2 (§ 19 BlnStudAkkV):

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Der Unterkooperationsvertrag zwischen der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik und der Paritätischen Akademie Berlin ist in unterschriebener Form nachzureichen." (Akkreditierungsbericht, S. 30)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Er begrüßt, dass die Hochschule in ihrer Stellungnahme ankündigt, den Vertrag nachzureichen.

II. Streichung von Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen." (Akkreditierungsbericht, S. 11) Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule die Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung mit Datum 19.07.2024 wie in ihrer Stellungnahme angekündigt nachgereicht hat. Damit ist die Auflage nicht angezeigt und wird nicht erteilt.

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Besetzung einer in der Heilpädagogik einschlägigen Professur ist spätestens zum Studienstart anzuzeigen." (Akkreditierungsbericht, S. 20) In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht legt die Hochschule eine konkrete Zeitplanung des Berufungsverfahrens vor. Der Ausschreibungstext liegt

den eingereichten Unterlagen der Hochschule bei. Darüber hinaus geht aus dem Akkreditierungsbericht (S. 19-20) und den eingereichten Unterlagen der Hochschule (Lehrverflechtungsmatrix) hervor, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Der Akkreditierungsrat erachtet es als akzeptabel, dass im Rahmen einer Konzeptakkreditierung der Personalaufbau noch nicht abgeschlossen ist, sofern die Lehre übergangsweise sichergestellt ist. Da die Hochschule eine schlüssige Personalplanung sowie eine verbindliche Zeitplanung des Berufungsverfahrens vorlegt, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die Hochschule die ausstehende Berufung voranbringt, und sieht von der Erteilung der vorgeschlagenen Auflage ab.

